



Kanton Zürich
Baudirektion



Anmeldung Gemeinschaftsjagden mit Schrotschuss auf Rehwild

Amt für Landschaft und Natur
Fischerei- und Jagdverwaltung

Jagdrevier

Nr.

Gemäss §36^{ter} Abs. 4 des Jagdgesetzes gebe ich der Fischerei- und Jagdverwaltung die von der Jagdgesellschaft angesetzten Gemeinschaftsjagden mit Schrotschuss wie folgt bekannt:

1. Jagd am:

2. Jagd am:

Ort, Datum

Der Bevollmächtigte

(Unterschrift)

Eine dritte Schrotjagd kann nur auf ein schriftlich begründetes Gesuch hin bewilligt werden.

Anmerkungen:

Der Jagdleiter hat unter anderem zu beachten:

- 1 Es dürfen höchstens 12 Pächter und Gäste als Schützen und höchstens 6 Treiber an der Jagd teilnehmen.
- 2 Der Jagdleiter darf nur Inhaber eines Zürcher oder eines vom Kanton Zürich anerkannten ausserkantonalen Jagdpasses zulassen. Zudem muss der jährliche Treffsicherheitsnachweis erbracht worden sein.
- 3 Der Jagdpass ist mitzuführen. Es wird empfohlen, eine Kopie des Treffsicherheitsnachweises mitzuführen.
- 4 Es dürfen nur laut jagende Jagdhunde mit einer Risthöhe von höchstens 36 cm, Terrier sowie die Stöberhunde Spaniel und Wachtel zur Verfolgung des Wildes frei laufen gelassen werden. Die verwendeten Hunde müssen gemäss den geltenden eidgenössischen gesetzlichen Bestimmungen registriert und verabgabt sein.
- 5 Mit Schrot darf nicht weiter als 30 Meter geschossen werden. Schüsse auf hochflüchtiges Rehwild und auf Tiere bei enger Sprungbildung sind zu unterlassen. Aufbrüche sind nicht offen liegen zu lassen.
- 6 Die Nachsuche nach angeschossenem Wild ist gesetzliche Pflicht.